Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 273. Sonnabend, 24. November 1917, abends. 70. Jahrg.

Anzeigen 10 Pf. Kriegszuschl. Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ¼7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3,35 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gestrambender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 19. November 1917. 2095 II B VIII 5613

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln	18 M.,
für Steckzwiebeln:	
1. längliche und ovale	
Größe I unter 1½ cm Durchmesser	100 M.,
Größe II 1½ bis 2 cm Durchmesser	80 M.,
Größe III 2 bis 2½ cm Durchmesser	60 M.,
2. plattrunde (süddeutsche)	
Größe I unter 2 cm Durchmesser	120 M.,
Größe II 2 bis 2½ cm Durchmesser	100 M.,
Größe III 2½ bis 3 cm Durchmesser	80 M.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Die **Ausführungsverordnung** vom 12. Juli 1916 zu der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den **Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels** vom 24. Juni 1916, — Reichsgesetzblatt Seite 581 —, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 der Ausführungsverordnung erhält folgende Fassung:

Wer vom 1. August 1916 ab mit Lebens- und Futtermitteln handeln will, ohne daß auf ihn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der Reichskanzlerbekanntmachung zutreffen, hat ein schriftliches Gesuch um Erlaubnis bei der Amtshauptmannschaft, in den Städten mit rev. Städteordnung bei dem Stadtrat einzureichen.

Als Handel mit Lebens- und Futtermitteln gilt der gewerbsmäßige Einkauf oder Verkauf dieser Gegenstände, auch wenn der Einkauf oder Verkauf von einem selbständigen Gewerbetreibenden kommissionsweise und nicht für eigene Rechnung vorgenommen wird.

Dresden, den 22. November 1917. 377 II B VIa 5620

Ministerium des Innern.

Unter dem Pferdebestande
des Gutsbesitzers **Otto Kaul** in Röderau
ist die Brustseuche (Influenza) ausgebrochen.

Großenhain, am 21. November 1917.

3440 a E. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Die Mückenplage macht sich auch in Teilen des hiesigen Verwaltungsbezirks zur Sommerszeit unangenehm bemerkbar. Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, ihrerseits eine planmäßige und energische Vertilgung der Mücken angelegentlichst zu empfehlen. Hauptsächlich kommt zu diesem Zweck das Ausräuchern der den überwinternden Mücken als Schlupfwinkel dienenden Keller, Schuppen und Ställe oder das Absengen der an den Wänden und Decken sitzenden Mücken, sowie die Beseitigung aller überflüssigen fischfreien Lachen, Tümpel, Wassergräben und dergl. in Betracht; auch empfiehlt es sich stehende Gewässer, soweit ihre Zuschüttung nicht zugängig ist, mit larvenfressenden Fischen zu besetzen und durch Anbringung geeigneter Nistkästen und Nisthöhlen mückenfressende Vögel zu züchten.

Ein Erfolg wird davon abhängig sein, daß die Beteiligten die angedeuteten Maßnahmen gleichzeitig und gemeinschaftlich ergreifen.

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg und die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden angewiesen, bis zum

1. Juli nächsten Jahres

über die getroffenen Maßregeln und dabei gemachten Erfahrungen an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft Bericht zu erstatten.

Im übrigen erklärt sich die Amtshauptmannschaft bereit, den gemeinsamen Bezug der Schrift „Die Mückenplage und ihre Bekämpfung" und, wie bereits früher geschehen, von Nisthöhlen und Nistkästen zu vermitteln.

Großenhain, am 22. November 1917.

2199 g E. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Kleidungsstücke für entlassene Krieger.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 über die Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung ist mit dem Verkauf von Kleidungsstücken an **bedürftige entlassene Krieger nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte** am 1. Oktober 1917 in den vom dem Kommunalverband Großenhain eingerichteten Annahmestellen in

Großenhain, Auenstraße 1,
Riesa, Ratshof, Altes Brauerei-Wohnhaus,
Radeburg, Albertstraße 169

(Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr vor- und 2—4 Uhr nachmittags, Riesa, Sonnabends nur bis 3 Uhr) begonnen worden.

Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigsten Kleidungsstücke nicht besitzt, derart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann und hierüber eine amtliche Bescheinigung des unterzeichneten Kommunalverbandes sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugsschein vorlegt.

Anträge auf Erlangung einer amtlichen Bescheinigung dieser Art sind an die Königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — zu richten.

Großenhain, am 24. November 1917.

1013 g K. **Der Kommunalverband.**

Gemeindeeinkommensteuer in Gröba.

Die Bezahlung des 3. Termins Gemeindeeinkommensteuer 1917 wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Gröba, Elbe, am 23. November 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Gemeinde-Sparkasse Gröba (Elbe).

Unter Garantie der Gemeinde.

3½ Prozent. **Tägliche Verzinsung.**

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Gemeinde-Giro-Verkehr.

Kostenlose Geldüberweisung innerhalb Deutschland.

Verzinsung der Einlagen bis 4%.

Einlagen werden in unbeschränkter Höhe entgegengenommen und können sofort oder in kürzester Frist zurück erhoben werden.
Mündelsichere Kapitalanlage.
Strengste Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse.
Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

Städt. Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und alltäglich verzinst zu 3,5%.
Geheimhaltung statutarisch verbürgt.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 24. November 1917.

—* **„Möwe"-Vortrag.** Morgen, Sonntag, wird nachmittags 5 Uhr und abends 8 Uhr im Saale der „Elbterasse" Herr Torpeder-Oberleutnant Kuhl einen Lichtbilder-Vortrag über die Taten unseres erfolgreichsten Kaperschiffes, die „Möwe", halten. Wir haben an dieser Stelle bereits einige Zeitungsurteile wiedergegeben, die einen Besuch des Vortrages als sehr empfehlenswert erscheinen lassen. Heute sei noch folgendem Auszug aus einem Bericht der „Tägl. Rundschau" Raum gegeben: „Ein Vortrag über die Taten der „Möwe" hatte gestern abend einen Sturm auf den Beethovensaal verursacht. Torpeder-Oberleutnant a. D. Kuhl war es, der am Rednerpult erschien und unter Vorführung von zahlreichen Lichtbildern einen Bericht gab. Der junge Offizier sprach schlicht, frisch und hell, wie ein Seemann spricht, der den Wellenschlag überklingen muß, und hatte im Nu die Hörer im Banne . . Alles das riß die Hörer zu lautestem Beifall hin, namentlich als im Bilde die Flaggen der versenkten Schiffe erschienen und darüber eine aufwärtsstrebende Möwe. 67 500 Tonnen war die Ernte. Köstlich waren die Schilderungen von der Befreiung der Deutschen auf der „Appam". Den Höhepunkt erreichte der stürmische Beifall, als der Seemann es als seine heiligste seemännische Ueberzeugung versichern konnte: Unsere U-Boote werden England bezwingen! Da brauste es wie Dank auf die Helden durch den Saal."

—* **Als Zivilgefangener in Frankreich.** Ueber den von Herrn Sonderberg über seine Erlebnisse als Zivilgefangener in Frankreich gehaltenen Vortrag schreibt die „Neue Vogtländische Zeitung" in Plauen unter anderem folgendes: „Das Interessante aber war vor allen Dingen, daß wir die Klagen über die auszustehenden Leiden und die niederträchtige Behandlung der bedauernswerten Gefangenen nun einmal aus dem Munde eines darum persönlich Betroffenen hören und einen Menschen sehen und dringen lassen, der alles das Schändliche hatte durchmachen müssen, was wir durch die amtlichen Berichte darüber schon [illegible] Was Sonderberg schilderte, war so ergreifend und furchtbar zugleich, daß man das tiefste Mitleid nicht unterdrücken konnte, und die Zuhörer standen auch bei diesen Schilderungen unter dem Eindruck, daß etwas Niedrigeres von Taten, die Menschen gegen Menschen ausüben konnten, nicht zu denken sei. Der Redner brachte seine Erzählungen in klarer, schlichter und offener Weise vor, aus der man erkennen konnte, daß nichts übertrieben war. . . . Damit schloß der Vortragende seine interessanten Ausführungen, denen lebhafter Beifall gespendet wurde." — Herr Sonderburg wird auch bei uns nächsten Dienstag im Saale des Stern über seine Erlebnisse in der Gefangenschaft sprechen.

—* **Ein Erlaß des preußischen Kriegsministers.** Aus Berlin wird durch WTB. gemeldet: Wie wir erfahren, hat der Kriegsminister an sämtliche ihm unterstellte Dienststellen folgenden Erlaß gerichtet: Jeder Einzelne im Volke trägt an der Not des Krieges. Niemand soll ihm die Last unnötig vergrößern. Das geschieht aber, wenn Dienststellen im Verkehr mit dem Publikum dem Gesuchsteller nicht in schneller, höflicher Art helfen, sondern den Verkehr zur Quelle von Mißhelligkeiten und Mißstimmung machen. Wer so handelt, schädigt das Vaterland und zeigt, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Persönlichkeiten, die auch nach erfolgter Warnung fortfahren, ihren Mitmenschen das in dieser Zeit schwere Dasein durch ihr Benehmen noch mehr zu erschweren, dürfen an dieser Stelle nicht geduldet werden. v. Stein.

—LR. **Landeskulturrat.** In der Sitzung des Ständigen Ausschusses des Landeskulturrates vom 12. November 1917 wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefaßt: Da das Königreich Sachsen bei der Mobilmachung infolge seiner Eigenart zur Pferdelieferung stärker herangezogen wurde als die anderen Bundesstaaten, soll das Königliche Ministerium gebeten werden zu veranlassen, daß bei einer etwaigen neuen Aushebung hierauf Rücksicht genommen wird und sowohl Landwirtschaft als Industrie von einer weiteren Pferdeabgabe verschont werden. Die wenigen noch vorhandenen, wirklich leistungsfähigen Pferde werden bringend in beiden Berufsständen gebraucht, ihre Wegnahme würde zu verhängnisvollen Folgen führen. — Das Kgl. Ministerium soll gebeten werden, von einer Einteilung nach Wertklassen der Tiere für die jährlichen Seuchenentschädigungen abzusehen. — Dem Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft soll auf eine diesbezügliche Anfrage berichtet werden, daß es sich nicht empfiehlt, den polnischen Arbeitern ein Recht auf Beurlaubung einzuräumen. Die Beurlaubung möchte von Fall zu Fall gegen Hinterlegung einer angemessenen hohen Kaution erteilt werden. Für die Einrichtung von Fürsorgestellen für die polnischen Arbeiter sei eine Notwendigkeit nicht vorhanden. Für die Schlichtung von Streitigkeiten möchten bei den Schlichtungsausschüssen besondere landwirtschaftliche Spruchkammern eingerichtet werden. — Ein Vorschlag der Landesverteilungsstelle für Eier, den Anbau von Mais für Geflügel zu fördern, soll ablehnend beantwortet werden, da der Mais nur in wenigen Jahren reif wird und die landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Früchte, die sichere Erträge geben, Verwendung finden müssen.

—* **Erhöhung der Zigarettenpreise in Sicht.** Vom 1. Januar ab wird, wie die Frkf. Z. meldet, mit einer Verringerung des bisherigen Zigarettenkontingents um 15% gerechnet. Gleichzeitig werden die Firmen neue Preiserhöhungen vornehmen. Die Markenzahl soll beschränkt werden, da die Produktion einzelner Marken unrationell geworden ist.

—WJ. **Obstweinerzeuger sind meldepflichtig!** Die Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. Berlin SW. 68 macht darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden Bestimmungen sämtliche Keltereien (und Kleinkeltereien) sowie die mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe im Jahre verarbeitenden nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Obstwein der Genehmigung der Kriegsgesellschaft sowohl für den Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Obst aller Art und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein, als auch zum Absatz von Obstwein bedürfen, und sich, soweit sie noch nicht kontingentiert sind, zwecks Feststellung der Unterlagen für die Kontingentierung bei der Kriegsgesellschaft zu melden haben. Diejenigen Betriebe, die diese Meldung noch nicht bewirkt haben, wollen sie umgehend nachholen, und dabei gleichzeitig